

Der Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen.

A. Auf der Weltfront.

1. Einhaltung der Feindseligkeiten zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

2. Sofortige Rücknahme der deutschen Gebiete (Belgien, Frankreich, Elsaß-Lothringen und Luxemburg). Sie ist so zu rechnen, daß sie in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Bezeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt ist. Die deutschen Truppen, die die eroberten Gebiete in dem betroffenen Raum nicht verlassen haben, werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten wird den Fortschritten der Rücknahme folgen. Alle Rückmarsch- und Verlegungsbewegungen sind durch die Befehle Nr. 1 geregelt (siehefest im Augenblick der Bezeichnung des Waffenstillstandes).

3. Alle Einwohner der oben aufgezählten Länder (einschließlich der Gebiete, die im Anfangszustand feindlichen und bereits verloren) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraum von 14 Tagen beendet sein.

4. Die Deutschen überlassen folgendes Kriegsmaterial im augenblicklichen Zustand: 5000 Panzern (davon 2500 schwere und 2500 leichtgeschützte), 3000 Fliegerabwehr, 3000 Minenwerfer, 2000 Jagd- und Bomben-Abwurflaufgerüste. In einer Linie alle Apparate D-7 und alle für militärische Bomberabwurfsysteme eingesetzte Flugzeuge.

Dieses Material ist den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten nach dem durch die Befehle Nr. 1 festgelegten Zeitraum am Ort und Stelle auszuführen.

(Die Reise wird im Augenblick der Bezeichnung des Waffenstillstandes festgelegt.)

5. Rücknahme des linken Rheinufers durch die deutschen Armeen. Das linke Rheinufer wird durch die deutschen Verbündeten unter Aufsicht der Belegschaften der Verbündeten und der Vereinigten Staaten befreit. Die Truppen der Verbündeten und Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete sichern, indem sie die Hauptstadt des Rheinlandes (Mainz, Koblenz, Köln), umgeben je eines Brückenkopfes von 20 Kilometern Durchmesser auf dem rechten Ufer und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen. Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen; sie besteht zwischen dem Fluss und einer östlich dieses Flusses gelegenen Linie. Diese Linie verläuft von der holländischen Grenze bis zur Parallele von Germersheim 40 Kilometer, von da an bis zur schweizerischen Grenze nur 20 Kilometer östlich des Flusses.

Die Rücknahme dieser rheinischen Gebiete (auf dem linken und rechten Ufer) wird so gezeigt, daß sie in einem Zeitraum von weniger als 11 Tagen durchgeführt ist, also im ganzen in 25 Tagen nach Bezeichnung des Waffenstillstandes.

Alle Rückmarsch- und Verlegungsbewegungen werden durch die Befehle Nr. 1 geregelt (festgestellt im Moment der Bezeichnung des Waffenstillstandes).

6. In allen vom Feinde gerückten Gebieten ist die Fortsetzung von Rückzügen unterzogen. Dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugesetzt werden.

Schäden durch militärischen Art werden nicht ausgeführt.

Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unveröffentlichtem Zustand abgetreten, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsstücke, die nicht in dem für die Rücknahme festgestellten Zeitraum abgetragen werden können. Alle für die Wiederaufstellung bestimmten Lebensmittelvorräte jeder Art (siehe Nr.) müssen an Ort und Stelle belassen werden. Industrielle Anlagen dürfen keine Schädigung erleiden, ihr Personal darf nicht getötet werden.

7. Die Verkehrswege und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffahrtswege, Straßen, Brücken, Telegraphen- und Telefonleitungen dürfen keinerlei Beschädigungen erleiden, das sämtliche Abfälle und militärische Personal, das augenblicklich an ihnen verbleibt, wird auf Land gebracht.

In dem für die Rücknahme Belgie und Luxemburgs festgelegten Zeitraum sind die verbündeten Mächte auszuholen: 5000 gebrauchsfertige Automobile, 150.000 Eisenbahnwagen, 10.000 Lastkraftwagen, ähnlich in demselben Zustand, sowie mit allen Nebengerüsten und dem üblichen Gebrauchsgerät ausgestattet.

Die nachlohnungswürdigen Wagen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörendem Material und Material sind in demselben Zeitraum auszuführen.

Außerdem ist das für den Eisenbahnverkehr auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen.

Sämtliche Vorräte an Kohlen und Betriebsmaterial, Schalen, Glasähnlichkeit, Stahlmaterial sind an Ort und Stelle zu lassen und während der ganzen Dauer des Waffenstillstandes von Deutschland vollständig und in gutem Zustande zu erhalten.

Sämtliche den Verbündeten abgenommenen Raffinerie sind ihnen zurückzugeben.

Die Befehle Nr. 2 regelt die Einzelheiten dieser Maßnahmen.

8. Die deutsche Führung verpflichtet sich, innerhalb achtundzwanzig Stunden nach Bezeichnung des Waffenstillstandes alle Minen und Sprengvorrichtungen mit Verzögerung, die von den deutschen Truppen in den gerückten Gebieten gelegt worden sind, zu beseitigen und ihre Auflösung und Zersetzung zu erleichtern.

Sie wird außerdem sämtliche schädliche Maßnahmen, die gegen sie benutzt, angeben (zum Beispiel Vergiftung oder Verunreinigung der Landes u. s. w.). Im gegenteiligen Falle erfolgen Strafmaßnahmen.

9. Das Requisitionsrecht wird von den Neuen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten auf allen von ihnen besetzten Gebieten ausgestrahlt.

Der Unterhalt der Besatzungstruppen der rheinischen Gebiete (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) erfolgt auf Kosten des deutschen Regierens.

10. Sämtliche Kriegsgefangenen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der im Anfangszustand befindlichen und verstreut liegenden, sind ohne Recht auf Gegenleistung in ihre Heimat zu befördern. Die Einzelbestimmungen werden noch getroffen. Die verbündeten Mächte und die Vereinigten Staaten sollen das Recht haben, nach Gutachten über sie zu verfügen. Durch vorstehende Bekanntmachung werden sämtliche Abmachungen, die früher über Kriegsgefangennahmeabschlüsse getroffen worden sind, für ungültig erklärt, einschließlich derjenigen vom Juli 1918, die im Begriffe ist, ratifiziert zu werden.

11. Die nichtluftspurfähigen Kranken und Verwundeten, die auf den von den deutschen Armeen gerückten Gebieten zurückgelassen werden, werden von deutschem Sanitätspersonal versorgt; sie ist daher mit dem nötigen Material an Ort und Stelle zu beliefern.

12. Bekanntmachung hinsichtlich der deutschen Ostgrenzen.

13. Sämtliche deutschen Truppen, die sich augenblicklich auf dem vor dem Kriege zu Österreich, Russland, Rumänien und der Türkei gehörenden Gebiete befinden, müssen hinter die deutschen Grenzen zurückkehren, wie sie am 1. August 1914 waren.

14. Die Wiederaufstellung der deutschen Truppen und die Rückführung sämtlicher deutschen Infanterie, Gefangen, Soldaten und Militärkonserven aus russischen Gebieten (nach den Grenzen vom 1. August 1914) ist sofort einzuleiten. Sämtliche Reparationen und Verhandlungsbewegungen von Gegenständen, die nach Deutschland übergetragen werden durch die deutschen Truppen, haben in Russland und Aserbaidschan (innerhalb ihrer Grenzen vom 1. August 1914) von nun an sofort zu unterbleiben.

15. Verzicht auf die Friedensverträge von Mukachevo und Brest-Litowsk sowie auf ihre Ausführungsordnungen.

16. Die Verbündeten sollen freien Zugang zu den von den Deutschen an ihren Ostgrenzen gerückten Gebieten sowohl über Danzig wie auch über die Weichsel haben, um die Besitzergreifungen dieser Gebiete einzulegen zu können oder auf sie zurückzugehen.

C. In Ostpreußen.

17. Bedingungslose Übergabe aller deutschen Städte, die in Ostpreußen operieren, innerhalb eines Monats.

D. Allgemeine Bestimmungen.

18. Alle Kriegsinternierten (einbezogen die Gefangen, die im Anfangszustand feindlichen oder Vereinten), die den Verbündeten oder den verbündeten Mächten angehören und nicht im Artikel 3 aufgeführt sind, sind ohne Recht auf Genesungsfestigkeit in einem Hochsichertraum von einem Monat in ihre Heimat zu befördern. Zusätzliche Bestimmungen stehen noch festzulegen.

19. Späterer Anfall und Verhinderungen jeder Art vom seitens der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden vorbehalten.

20. Die Wiederherstellung aller Beschädigungen, während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werke beschädigen, die den Verbündeten als Plände für die Bedienung der Reisefähren dienen können.

21. Sofortige Zurückhaltung des Passendienstes der Bananen-Nationalen der Belgien und sofortige Wiederaufstellung sämtlicher Handels- und Handelskapitäne (mobiliäre und fahrlässige mit dem Ausgabematerial), die dem Menschenlichen Interesse dienen und in den belegten Gebieten eingesetzt werden.

22. Wiederherstellung des russischen und rumänischen Goldes, das von den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist.

23. Dieses Gold wird von den Verbündeten bis zur Unterzeichnung des Friedens in Verwahrung genommen werden.

E. Bestimmungen für die Schwarzsee.

24. Sofortige Einhaltung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge zur Zeit befinden, sowie ihrer Bewaffnung. Der Feind ist verpflichtet, daß der Kreuzer- und Kanonenmarine der Verbündeten und verbündeten Mächte Bewegungsfreiheit in allen territorialen Gewässern gewahrt ist, ohne daß man dadurch Geschwader wegen der Neutralitätsverletzung gestört werden wird.

25. Alle Kriegsgefangenen der Kriegs- und Handelsflotten der Verbündeten und verbündeten Mächte, die sich in deutscher Gewalt befinden, sind sofort auf Gegenfeindlichkeit auszulefern.

26. Den Verbündeten und den Vereinigten Staaten sind 100 Unterseeboote mit ihrer vollständigen Bewaffnung und Ausrüstung in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Höfen zu stellen.

Darin müssen einbezogen sein sämtliche Untersee-Kreuzer und sämtliche Minenleger. Sämtliche anderen Unterseeboote müssen, was Personal und Material betrifft, abgesetzt werden und verbleiben unter der Überwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten.

27. Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, die von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden, werden sofort abgesetzt und dann in neutralen Häfen oder — in deren Erweiterung — in Häfen der verbündeten Mächte interniert, die von Verbündeten und den Vereinigten Staaten bestimmt werden.

28. Die Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Minenleger sollen in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten neutralen Häfen stationieren zusammengezogen und vollständig abgewilligt werden. Sie werden dort unter die Beaufsichtigung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gehalten. Die militärische Wachttürme sämtlicher Schiffe der Hochseeflotte wird an Land geben.

29. Die Verbündeten und die Vereinigten Staaten haben das Recht, außerhalb der deutschen Territorialgewässer sämtliche Minenfelder zu befehligen und sämtliche durch Deutschland gelegten Sperren zu zerstören. Derartige Aktionen muss ihnen angekreidet werden.

30. Hierfür werden von den Verbündeten bezeichnet werden: 6 Schlachtkreuzer, 10 Geschwader-Panzerschiffe, 8 leichte Kreuzer (davon 2 Minenleger), 50 Kreuzer der modernen Typen.

31. Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Minenleger sollen in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten neutralen Häfen stationieren zusammengezogen und vollständig abgewilligt werden. Sie werden dort unter die Beaufsichtigung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gehalten. Wenn die Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Minenleger von 20 Kilometern (noch der neuesten Mittelstellung von 10 Kilometern, d. h. Durchmesser auf dem rechten Ufer) und außerdem Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen. Auf dem linken Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen. Auf dem rechten Rheinufer verläuft von der holländischen Grenze bis zur Parallele von Germersheim 40 Kilometer, von da an bis zur schweizerischen Grenze nur 20 Kilometer östlich des Flusses.

Aenderung.

Berlin, 12. November. Nach einem weiteren gemeinsamen Anfangsgezustand befindlichen oder Vereinten, die die Bezeichnung des Waffenstillstandsbedingungen vornehmen, werden diese Änderungen vorgenommen worden:

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt. Die Heimfahrt der Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem linken Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem linken Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem linken Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem linken Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem linken Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist fortgesetzt, bis sie über die Kriegsgefangenen wird bei Abschluss der Friedensverhandlungen vereinbart.

Die auf dem linken Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern nach links- und rechtsliegenden Gebieten ausdehnen. Die Ausdehnung der linken- und rechtsliegenden Gebiete muss in insgesamt 20 Tagen statt 25 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der anzurechnenden Täler sind 10.000 Leinwand. Bezuglich der Kriegsgefangenen ist dies einheitlich, doch die Heimfahrt der deutschen Kriegsgefangenen ist